

„Förderrichtlinie zur Unterstützung von Gewerbetreibenden der Gemeinde Zeuthen, die durch die Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - SARS-CoV-2-EindV) vom 22. März 2020 finanzielle Nachteile erleiden.“

Zuwendungszweck/Vorbemerkung

Die aktuell geltenden Regelungen der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV) vom 22. März 2020 schränken das öffentliche Leben in Zeuthen ein und stellen insbesondere alle Gewerbetreibenden vor große Herausforderungen.

Die Gemeinde Zeuthen beabsichtigt mit dem beschlossenen Hilfsfonds BV 029/2020 einen Beitrag zu leisten, dass Zeuthener Unternehmen, die der Versorgung der Bevölkerung dienen, eine gemeindliche Unterstützung erhalten.

1. Gegenstand der Förderung, Antragsberechtigung

Die Förderung konzentriert sich auf besonders geschädigte Zeuthener Kleinunternehmen, die aufgrund der §§ 2,3 und 6 der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV) vom 22. März 2020 ihren Geschäftsbetrieb einstellen mussten bzw. nur mit erheblichen Einschränkungen weiterbetreiben können.

Antragsberechtigt aus diesem Personenkreis sind gewerbliche Kleinunternehmen mit bis zu 10 Vollzeitbeschäftigten und Soloselbständige mit Verkaufsstätten bzw. Ladengeschäften in Zeuthen, die am 22.03.2020 mit ihrer Betriebsstätte in der Gemeinde Zeuthen angemeldet waren und weiterhin angemeldet sind.

Der Antragsberechtigte muss versichern, dass er durch die Corona Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen.

Die Antragsfrist endet am 30. Juni 2020.

2. Art der Förderung

2.1. Die Förderung durch die Gemeinde Zeuthen erfolgt als einmaliger nicht rückzahlbarer pauschaler Zuschuss in Höhe

von 1.500 €.

2.2. Generell findet eine Einzelfallentscheidung statt.

2.3. Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Hilfen ist zulässig, soweit dadurch keine Überkompensation eintritt.

3. Förderverfahren

Für die Förderung ist ein Antrag (Anlage 1- Musterantragsformular) zu stellen. Der Antrag ist schriftlich bis zum 30.06.2020 bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

4. Weitere Bestimmungen

Die Bewilligung durch die Gemeinde Zeuthen muss beihilfekonform im Rahmen der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ erfolgen.

Das betreffende Unternehmen hat schriftlich in Papierform, in elektronischer Form oder in Textform jede Kleinbeihilfe nach jener Bundesregelung anzugeben, die es bislang erhalten hat, sodass sichergestellt ist, dass der dort vorgesehene Höchstbetrag nicht überschritten wird.

Die im Zusammenhang mit dem gezahlten Zuschuss erstellten Unterlagen und Belege sind für eine etwaige Prüfung der Verwendung mindestens 10 Jahre bereitzuhalten.

5. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie zur Unterstützung von Gewerbetreibenden der Gemeinde Zeuthen, die durch die Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - SARS-CoV-2-EindV) vom 22. März 2020 finanzielle Nachteile erleiden, tritt am in Kraft.

Zeuthen , den

Herzberger
Bürgermeister

Anlage: Anlage 1 - Musterantragsformular